

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 38 vom 5. Oktober 2010

Der Petitionsausschuss hat am 5. Oktober 2010 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/721

Gegenstand: Ungleichbehandlung von Wahlhelfern

Begründung: Die Petentin rügt eine Ungleichbehandlung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, weil Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zusätzlich zu dem sogenannten Erfrischungsgeld ein freier Tag gewährt wird. Ihrer Ansicht nach müssten sich auch ohne diesen Anreiz genügend Personen finden lassen, die zur Übernahme des Wahlehenamtes bereit seien. Gegebenenfalls könne man auf die Bezieher von Arbeitslosengeld II zurückgreifen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten, ist seit Jahren rückläufig. Trotz massiver und auch rechtzeitiger Bemühungen gelingt es dem Wahlamt nicht, ausreichend freiwillige Helferinnen und Helfer zu gewinnen. Deshalb hat der Senat bereits vor einigen Jahren den von der Petentin kritisierten Beschluss zur Dienstbefreiung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die das Wahlehenamt übernehmen, getroffen. Anders lässt sich die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen nicht mehr sicherstellen. Zur weiteren Begründung wird auf die der Petentin bekannte Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport sowie das Schreiben der Vorsitzenden des Petitionsausschusses vom 8. Oktober 2004 Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: L 17/725

Gegenstand: Ausbildungsförderung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm für sein Studium in Bremen keine Ausbildungsförderung gewährt wird. Er trägt vor, sein erstes im Ausland absolviertes Studium sei auch nicht gefördert worden. Indem nun auch für das zweite Studium Ausbildungsförderung abgelehnt werde, werde seine zukünftige berufliche Laufbahn gefährdet. Aus finanzieller Not sei er an einem vollen Einsatz für sein Studium gehindert. Seiner Auffassung nach stehe jedem Studierenden einmal im Leben Ausbildungsförderung zu. Es könne nicht sein, dass dieser Grundsatz durch eine nachträgliche Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlagen hinfällig werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für das Erststudium des Petenten konnte seinerzeit keine Ausbildungsförderung gewährt werden, weil es vollständig im Ausland durchgeführt wurde. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde insoweit erst geändert, nachdem der Petent sein Erststudium abgeschlossen hatte.

Auch für das jetzige Studium besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Die Gründe wurden in dem Ablehnungsbescheid ausführlich und überzeugend dargelegt.

Die Auffassung des Petenten, jeder Studierende habe zumindest für ein Studium Anspruch auf Ausbildungsförderung, ist unzutreffend. Ausbildungsförderung wird gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. An welche Bedingungen der Leistungsanspruch geknüpft wird, hat der Gesetzgeber im Rahmen seines gesetzgeberischen Ermessens zu entscheiden. Der Gesetzgeber ist auch nicht daran gehindert, die Voraussetzungen für staatliche Leistungen zu ändern.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/709

Gegenstand: Veröffentlichung von Daten über die Gefangenenunterbringung

Begründung: Der Petent rügt, dass Bremen als einziges Bundesland keine Daten über die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen veröffentlichte. Die Bürgerinnen und Bürger hätten einen Anspruch auf diese Daten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wie alle anderen Bundesländer meldet Bremen die Daten über die Belegungsfähigkeit in Einzel- und Gemeinschaftsunterbringung an das Statistische Bundesamt Deutschland, das diese Daten veröffentlicht. Die Feststellung des Petenten, dass Bremen als einziges Bundesland die Zahlen über die tatsächliche Unterbringung nicht benennt ist richtig. Ursächlich dafür ist die Software zur Verwaltung der Gefangenenendaten in der JVA Bremen. Damit können die Daten zur faktischen Einzel- und Gemeinschaftsunterbringung nicht ausgewiesen werden. Im Laufe des Jahres 2011 ist eine Softwareumstellung geplant. Anschließend werden auch für Bremen die entsprechenden Daten veröffentlicht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/764

Gegenstand: Weitergabe von Adressdaten in Strafverfahren

Begründung: Die Petentin begehrt, die Weitergabe der Adressdaten von Zeugen in Strafverfahren neu zu regeln. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.